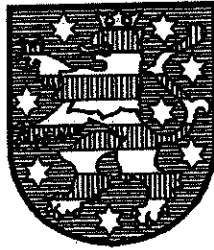


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

Eingang
30. April 2018
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A. [REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Landeshauptstadt Erfurt
Rechtsamt 30,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Barfüßerstraße 17 b, 99111 Erfurt,

- Beklagte -

wegen

Aufenthaltserlaubnis

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Becker,
die Richterin am Verwaltungsgericht Fräble und
die Richterin am Verwaltungsgericht Spiekermann

am 12. April 2018 beschlossen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von
Rechtsanwalt Waldmann-Stocker, Göttingen, ab dem 05.12.2017 mit der Maßga-
be bewilligt, dass nur Kosten, die bei Beauftragung eines in Thüringen ansässigen
Rechtsanwaltes entstanden wären, erstattungsfähig sind.

G r ü n d e :**I.**

1. Der am [REDACTED].1965 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am [REDACTED].2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am [REDACTED].2005 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom [REDACTED].2005 diesen Antrag ab. Die hiergegen beim Verwaltungsgericht Meiningen erhobene Klage wurde mit Urteil vom 15.10.2008 (5 K 20213/05 Me) abgewiesen. Ein Asylfolgeantrag des Klägers lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 01.03.2010 ab. Die hiergegen eingereichte Klage wurde mit Urteil vom 24.11.2010 (5 K 20043/10 Me) abgewiesen. Den hiergegen eingelegten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 27.02.2012 (1 ZKO 14/11) ab.

Bereits am [REDACTED].2010 ist der Kläger durch einen Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers getauft worden. Auf seinen Antrag vom [REDACTED].2012 auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens hin stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 05.09.2013 fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG a. F. hinsichtlich des Iran vorliege und änderte insofern den Bescheid vom 24.08.2005 ab. Zugleich wurde die Abschiebungsandrohung aufgehoben.

Am 22.10.2013 erhielt der Kläger antragsgemäß eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, befristet bis zum 21.10.2014, welche am 08.07.2014 in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG a. F. (subsidiärer Schutz) umgeschrieben wurde. Dieser Aufenthaltstitel wurde in der Folge immer wieder verlängert, zuletzt befristet bis zum 07.07.2017. Im Rahmen der Bearbeitung eines Verlängerungsantrages des Klägers hatte die Beklagte auch beim Bundesamt hinsichtlich eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens nachgefragt, und auf die Anfrage vom 24.08.2015 am 19.10.2015 die Antwort erhalten, dass keine Anhaltspunkte für eine Änderung der Sachlage seit der Entscheidung im Mai 2013 vorliegen würden.

Am 09.05.2017 erschien der Kläger bei der Ausländerbehörde der Beklagten wegen einer Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, ohne allerdings die erforderlichen Unterlagen abzugeben. Laut Aktenvermerk wurde der Kläger auch aufgefordert, an einer Passbeschaffung mitzuwirken.

Mit Schreiben vom 09.05.2017 bat die Beklagte das Bundesamt um Mitteilung, ob ein Verfahren zur Rücknahme bzw. Widerrufs der Asylentscheidung eingeleitet worden bzw. ob dies in absehbarer Zeit beabsichtigt sei.

Am 19.05.2017 erschien der Kläger erneut in der Ausländerbehörde, allerdings war der Antrag nicht ausgefüllt und Unterlagen (Mietvertrag etc.) fehlten. Er gab an, dass er wegen seiner Apostasie nicht zur Botschaft gehen könne.

Am 15.06.2017 brachte der Kläger die erforderlichen Unterlagen zur Ausländerbehörde. Er erhielt daraufhin eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG.

Die Ausländerbehörde teilte dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 03.07.2017 mit, dass sie an ihrer Aufforderung zur Beschaffung eines iranischen Nationalpasses festhalte. Der Kläger habe nicht hinreichend nachgewiesen, dass ihm ein Besuch der iranischen Botschaft unzumutbar sei.

Das Bundesamt bestätigte unter dem 08.08.2017, dass die Prüfanfrage der Ausländerbehörde Beklagten vom 09.05.2017 eingegangen sei. Nicht angekreuzt bei diesem formularmäßigen Schreiben war allerdings die folgende Möglichkeit: „das Bundesamt prüft derzeit, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens vorliegen.“

Auf mehrmalige Aufforderung des Prozessbevollmächtigten des Klägers erklärte die Ausländerbehörde mit Schreiben vom 07.12.2017 letztmalig, dass ein Aufenthaltstitel erst erteilt werde, wenn die Antwort des Bundesamtes vorliege.

2. Bereits am 05.12.2017 hatte der Kläger Klage erhoben. Er beantragt sinngemäß,

die Beklagte zu verpflichten, ihm antragsgemäß seine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG über den 07.07.2017 hinaus zu verlängern.

Die Klage sei ohne abgeschlossenes Vorverfahren zulässig, da die Beklagte über seinen Verlängerungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden habe. Insbesondere habe die Beklagte nicht eine Antwort des Bundesamtes abzuwarten, ob ein Widerruf beabsichtigt sei. Eine entsprechende gesetzliche Regelung bestünde nicht. Die Bestandskraft einer Entscheidung zu einem Abschiebungsverbot gelte solange fort, bis das Bundesamt gemäß § 73 Abs. 3 AsylG diese widerrufe oder zurücknehme. Ansonsten bestünde die Bindungswirkung zeitlich unbeschränkt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unzulässig. Der Antrag des Klägers auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels habe erst am 15.06.2017 vollständig vorgelegen. Eine Entscheidung über den Antrag sei der Ausländerbehörde derzeit nicht möglich, da die Ermittlungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG noch andauern würden. Der Aufenthaltstitel könne nur dann verlängert werden, wenn beim Bundesamt kein Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfverfahren hinsichtlich des Abschiebungsverbots anhängig sei. Es könne nicht ohne Weiteres vom Fortbestehen des Abschiebungsverbots ausgegangen werden. Die Ausländerbehörde sei nicht in der Lage einzuschätzen, inwiefern eine Gefährdung des Klägers im Iran wegen seines Glaubenswechsels noch gegeben sei. Dies sei dem Bundesamt als kompetente Fachbehörde vorbehalten. Weil sich die Sachlage eines Asylverfahrens jederzeit ändern könne, sei das Bundesamt zu beteiligen. Beim Bundesamt hätten solche Anfragen in der Vergangenheit nicht so viel Zeit beansprucht. Aufgrund der Vielzahl an Verfahren verbunden mit personellen Engpässen käme es derzeit zu langen Bearbeitungszeiten.

Auf eine Anfrage des Gerichts an das Bundesamt vom 07.03.2018 gab dies lediglich an, dass eine Regelüberprüfung hinsichtlich der Schutzgewährung derzeit anstehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (zwei Heftungen) Bezug genommen.

II.

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen, hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Gemäß § 166 VwGO i.V.m. den §§ 114, 119 S. 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Dabei dürfen die Anforderungen an die Erfolgsaussichten auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überspannt werden. Denn diese Prüfung soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vor zu

verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfungsverfahren will den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen. Dem genügt das Gesetz in § 114 ZPO, in dem es die Gewährung von Prozesskostenhilfe bereits dann vorsieht, wenn nur hinreichende Erfolgsaussichten für den beabsichtigten Rechtsstreit bestehen, ohne dass der Prozesserfolg schon gewiss sein muss (vgl. BVerfG, B. v. 10.08.2001 - 2 BvR 569/01 -, DVBl. 2001, 1748 f.). Deshalb ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Erfolgs nicht erforderlich; es genügt bereits eine sich bei summarischer Prüfung ergebende Offenheit des Erfolgs. Eine entfernte Erfolgchance reicht jedoch nicht aus (vgl. BVerwG, B. v. 05.01.1994 - 1 A 14.92 -, juris).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag ist bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten grundsätzlich der Zeitpunkt der sog. Bewilligungsreife, d.h. sobald das Prozesskostenhilfegesuch vollständig, also einschließlich der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, vorliegt. Dies war vorliegend mit Klageerhebung der Fall.

Aus den Angaben des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt sich, dass er bedürftig ist und grundsätzlich Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat. Er erhält Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, wobei sein Einkommen aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt wird.

Es bestehen auch hinreichende Erfolgsaussichten für die Klage.

Die Klage ist zunächst nach summarischer Prüfung zulässig, ohne dass der Kläger den Abschluss des Vorverfahrens (§ 68 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 VwGO) abwarten musste. Nach § 75 Satz 1 VwGO ist eine Verpflichtungsklage - wie die vorliegende, die auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gerichtet ist - abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Hierbei kann die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist (§ 75 Satz 2 VwGO).

Der Antrag des Klägers auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis stammt vom 15.06.2017. An diesem Tag hat er einen vollständig ausgefüllten Antrag sowie alle erforderlichen Unterlagen bei der Ausländerbehörde der Beklagten abgegeben, woraufhin ihm auch eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgehändigt wurde. Eine Entschei-

dung über diesen Antrag erging seitens der Beklagten nicht. Die Klageerhebung erfolgte am 05.12.2017, so dass auch die Frist des § 75 Satz 2 AufenthG eingehalten wurde.

Ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung liegt nach Auffassung des Gerichts nach summarischer Prüfung nicht vor, insbesondere war die Beklagte nicht gehalten, eine Antwort des Bundesamtes hinsichtlich eines Widerruf- bzw. eines Rücknahmeverfahrens abzuwarten. Zwar hat die Behörde nach § 24 Abs. 1 Satz 2 u. 3 ThürVwVfG den Sachverhalt für ihre Entscheidung von Amts wegen zu ermitteln, wobei sie Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt ohne an das Vorbringen oder an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Insofern konnte sie auch beim Bundesamt anfragen, ob der Bescheid vom 05.09.2013, in dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG a.F. (AufenthG in der Fassung vom 25.02.2008, geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 zum 01.12.2013) hinsichtlich des Iran für den Kläger festgestellt wurde, noch Bestand hat, da die alleinige Zuständigkeit für den Widerruf oder die Rücknahme des subsidiären Schutzes nach § 73b AsylG dem Bundesamt obliegt. Mit Eingang des Schreibens des Bundesamtes vom 08.08.2017, in dem dieses bestätigt, dass die Prüfanfrage der Beklagten vom 09.05.2017 eingegangen sei, konnte die Beklagte jedoch über den Verlängerungsantrag des Klägers entscheiden, da das Bundesamt gerade nicht mitgeteilt hatte, dass das mit Bescheid vom 05.09.2013 festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG a.F. widerrufen oder zurückgenommen worden wäre. Damit war von einem Fortwirken der Bestandskraft des Bescheides auszugehen. Ein weiteres Abwarten war nicht geboten, zumal der Beklagten auch keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass Gründe für einen Widerruf oder eine Rücknahme im Fall des Klägers vorliegen könnten. Weder lagen der Beklagten Hinweise dafür vor, dass sich die tatsächlichen Umstände im Heimatland des Klägers hinsichtlich einer Gefährdung wegen Apostasie seit der Anfrage ans Bundesamt im Jahr 2015 wesentlich geändert hätten (vgl. § 73b Abs. 1 AsylG), noch Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger im Rahmen seines Asylverfahrens falsche Angaben oder gefälschte Dokumente benutzt hätte (vgl. § 73b Abs. 3 AsylG). Dies gilt umso mehr, als im vorliegenden Fall das Bundesamt in seinem Schreiben vom 08.08.2017 auch gar nicht angekreuzt hatte, dass derzeit geprüft werde, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens vorliegen. Deshalb konnte die Beklagte nicht davon ausgehen, dass ein solches überhaupt in Bearbeitung war. Auch die Anfrage des Gerichts an das Bundesamt vom 07.03.2018 - also fast ein Jahr nach der Anfrage der Beklagten vom 09.05.2017 - hat nicht ergeben, dass das Bundesamt anlassbezogen ein Überprüfungsverfahren eingeleitet hätte, sondern nur, dass bei dem Verfahren eine Regelüberprüfung anstehe. Eine gesetzliche

Verpflichtung der Beklagten, den Ausgang eines Regelüberprüfungsverfahrens abzuwarten, existiert nicht.

Die Beklagte hätte auch über den Verlängerungsantrag bereits entscheiden können, obwohl das Bundesamt nicht mitgeteilt hatte, dass ein Widerruf bzw. eine Rücknahme des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG a.F. nicht beabsichtigt sei, weil es keine gesetzliche Regelung gibt, die eine vorherige Beteiligung des Bundesamtes vorsieht.

Ein solches Erfordernis ergibt sich insbesondere nicht aus § 72 AufenthG. Unabhängig, dass diese Regelung ausdrücklich nur Anwendung findet hinsichtlich der Entscheidung, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegt, und gerade nicht hinsichtlich des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG a.F., betrifft § 72 AufenthG ausschließlich die Fälle, in denen gerade nicht im Rahmen eines Asylverfahrens bereits über die Frage von Abschiebungsverböten abschließend entschieden wurde (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 20.07.2017 - 7 B 11085/17 -; OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 22.08.2014 - OVG 2 S 54.14 -, beides zitiert nach juris).

Auch aus § 42 AsylG lässt sich keine Verpflichtung der Ausländerbehörde ableiten, dass sie eine vorherige Entscheidung des Bundesamtes über eine Aufhebung eines Abschiebungsverbotes abwarten müsste. § 42 AsylG wäre vorliegend wiederum bereits deshalb nicht einschlägig, weil kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG streitgegenständlich ist. Selbst wenn dies aber der Fall wäre, gilt zunächst die Bestandskraft des Bescheides, solange dieser eben gerade nicht aufgehoben wurde.

Für ein monatelanges Abwarten einer Auskunft des Bundesamtes besteht auch keine sachliche Notwendigkeit. Sollte das Regelüberprüfungsverfahren des Bundesamtes durchgeführt werden und käme dies im Ergebnis zu einem Widerruf oder einer Rücknahme des Bescheides vom 05.09.2013, kann die Beklagte hierauf reagieren, indem sie hinsichtlich des Aufenthaltstitels überprüft, ob ein Widerruf nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG, eine Rücknahme nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG oder eine nachträgliche Verkürzung der Frist der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG in Betracht kommt.

Die Klage ist nach summarischer Prüfung auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis über den 07.07.2017 hinaus (§ 113 Abs. 1 Satz 5 VwGO).

Rechtsgrundlage hierfür ist § 8 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG. Nach § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. Nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG ist einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylG zuerkannt hat und keine Ausweisung des Ausländers aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt (§ 25 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2).

Zwar wurde für den Kläger mit Bescheid des Bundesamtes vom 05.09.2013 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG a.F. festgestellt und damit kein subsidiärer Schutz im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG in der bis zum 30. November 2013 geltenden Fassung ist gerade nicht mit der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG gleichzusetzen (vgl. BVerwG, U. v. 25.03.2015 - 1 C 16/14 -, juris). Vorliegend kommt jedoch die Übergangsvorschrift des § 104 Abs. 9 Satz 1 AufenthG zur Anwendung. Danach gelten Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG a.F. besitzen, weil das Bundesamt oder die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG in der vor dem 1. Dezember 2013 gültigen Fassung vorliegen, als subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG und erhalten von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, Alt. 2 AufenthG, es sei denn, das Bundesamt hat die Ausländerbehörde über das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen im Sinne des § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a bis d AufenthG in der vor dem 1. Dezember 2013 gültigen Fassung unterrichtet. So wurde auch der Aufenthaltstitel des Klägers nach § 25 Abs. 3 AufenthG vom 22.10.2013 am 08.07.2014 von Amts wegen in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) umgeschrieben.

Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 AufenthG liegen vor. Wie oben bereits ausgeführt ist davon auszugehen, dass die Feststellung hinsichtlich des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG a.F. weiter Bestand hat. Eine Ausweisung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 AufenthG liegt ebenfalls nicht vor.

Einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis steht auch nicht entgegen, dass der Kläger nicht an einer Passbeschaffung mitgewirkt hat. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels zwar in der Regel voraus, dass die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird. Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist jedoch u.a. in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 bis 3 von der Anwendung der Absätze 1 und 2 des § 5

AufenthG abzusehen. Dies gilt selbst dann, wenn dem Ausländer eine Passbeschaffung zumutbar wäre und dieser nicht unverschuldet die grundsätzliche Passpflicht nicht erfüllen kann (vgl. BayVGh, B. v. 01.06.2006 - 19 ZB 06.659 -, OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 28.03.2014 - OVG 6 N 27.14 -, beide zitiert nach juris). Ein Ermessen ist der Beklagten nicht eröffnet.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war daher stattzugeben.

Antragsgemäß war dem Kläger nach § 121 Abs. 2 ZPO Rechtsanwalt Waldmann-Stocker, Göttingen, beizuordnen, da eine solche Beordnung wegen der besonderen Umstände des vorliegenden Falles erforderlich ist. Bezüglich der Beordnung des Prozessbevollmächtigten war die Prozesskostenhilfe entsprechend § 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 3 ZPO zu begrenzen, da jeder Verfahrensbeteiligte die Pflicht hat, die Kosten im Rahmen des Verständigen nach Möglichkeit niedrig zu halten (ständige Rechtsprechung des ThürOVG, u. a. Beschl. v. 01.09.1998 - 3 ZKO 116/98 -, vgl. auch Kopp, VwGO-Kom., 20. Auflage, § 162 Rdnr. 1c). Der Kläger ist daher insoweit angehalten, auch die Reisekosten eines Bevollmächtigten nicht über das Notwendige hinaus entstehen zu lassen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Beschluss steht der Staatskasse die Beschwerde an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt eingelegt werden, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts übergeben wurde. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten habe. Sie ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen.

gez.: Becker

Fräßle

Spiekermann